

Kapitel 7.1

7.1.1.18 In der Überschrift und im Text nach „Container,“ einfügen:

„flexible Schüttgut-Container,“.

7.1.2.19.1 der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Schiffe, welche keine gefährlichen Güter befördern, müssen den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen des ADN entsprechen: 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.1.2.5, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.1.0.0, 9.1.0.12.3, 9.1.0.17.2, 9.1.0.17.3, 9.1.0.31, 9.1.0.32, 9.1.0.34, 9.1.0.41, 9.1.0.52.2, 9.1.0.52.3, 9.1.0.56, 9.1.0.71 und 9.1.0.74.“.

7.1.3.51.4 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.3.51.4 Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.

Dies gilt nicht für durchgehende, fest installierte Kabel, für bewegliche elektrische Kabel zum Anschluss von nach Absatz 7.1.4.4.4 gestauten Containern sowie für elektrische Einrichtungen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.

7.1.4 Folgenden neuen Absatz 7.1.4.4.4 einfügen:

„7.1.4.4.4 Außen an einem geschlossenen Container angebrachte elektrische Anlagen dürfen mit beweglichen elektrischen Kabeln nach Unterabschnitt 9.1.0.56 verbunden und in Betrieb genommen werden, wenn

- a) die elektrischen Anlagen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind; oder
- b) die elektrischen Anlagen nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind, aber ausreichend von anderen Containern getrennt sind, die Stoffe der
 - Klasse 2 mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5);
 - Klasse 3, Verpackungsgruppe I oder II;
 - Klasse 4.3;
 - Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3;
 - Klasse 8, Verpackungsgruppe I, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 3; und
 - Klasse 8, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3

enthalten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn kein Container, der die oben genannten Stoffe enthält, in einem zylindrischen Bereich mit einem Radius von 2,4 m um die elektrischen Anlagen und von unbegrenzter vertikaler Ausdehnung gestaut ist.

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Container mit elektrischen Anlagen, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind, und Container, die die oben genannten Stoffe enthalten, in getrennten Laderäumen gestaut sind.

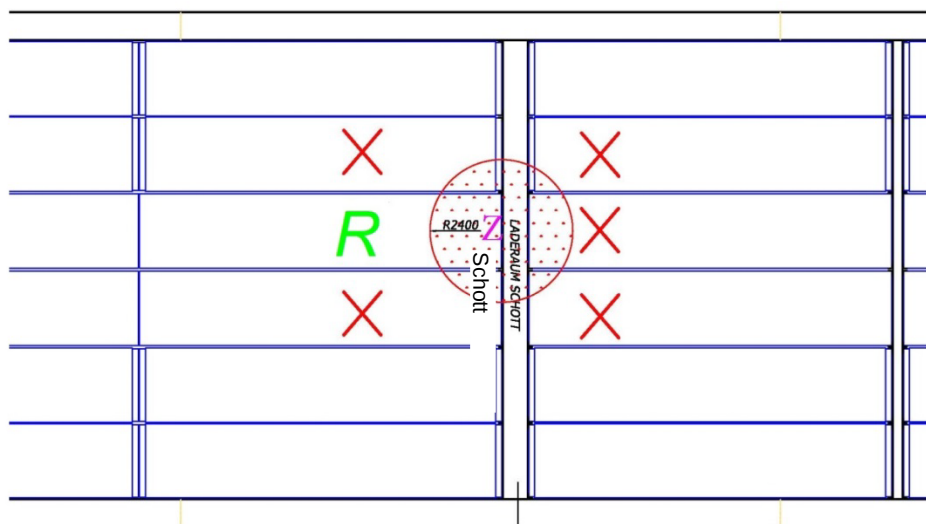
Beispiele für die Stauung und Trennung der Container

Legende

- R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind.
- Z Elektrische Anlagen, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind.
- X Container nicht zugelassen, wenn gefährliche Stoffe enthalten sind, für die eine ausreichende Trennung erforderlich ist.

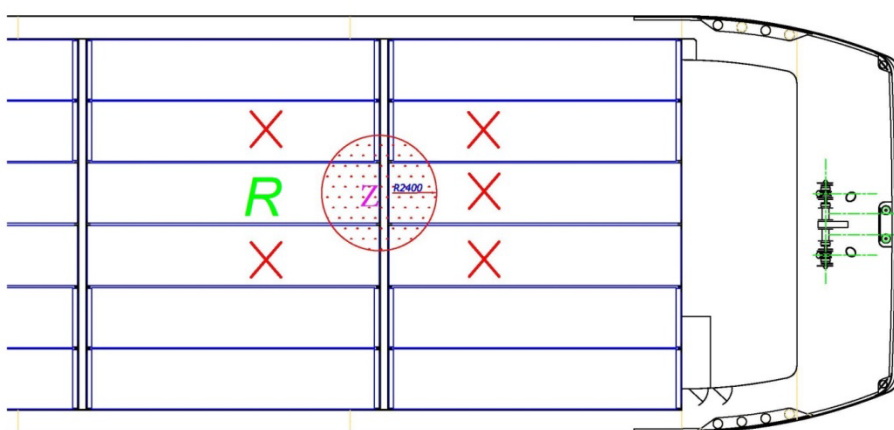
Draufsicht

1. Auf Deck



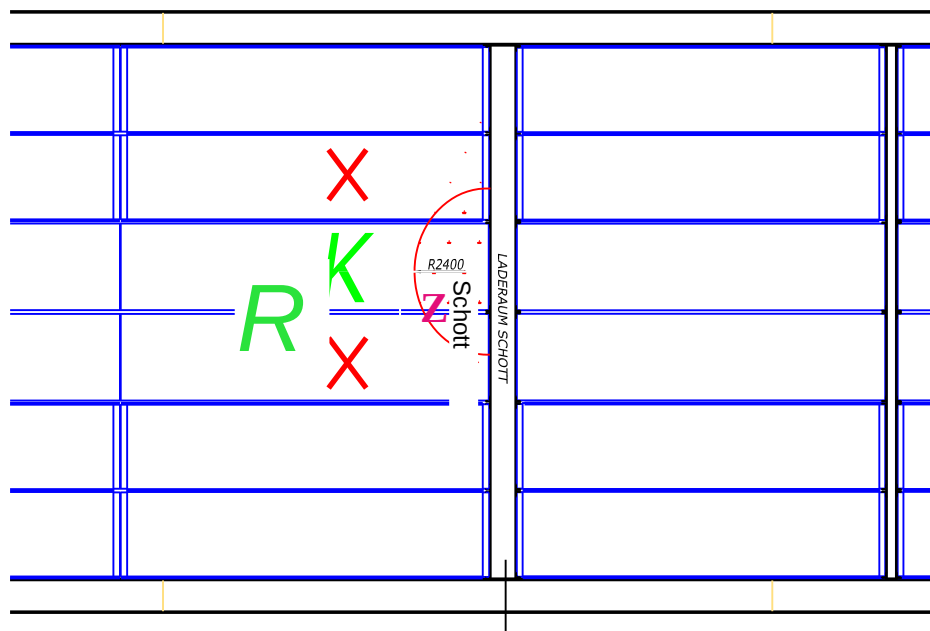
Draufsicht

2. Im Laderaum



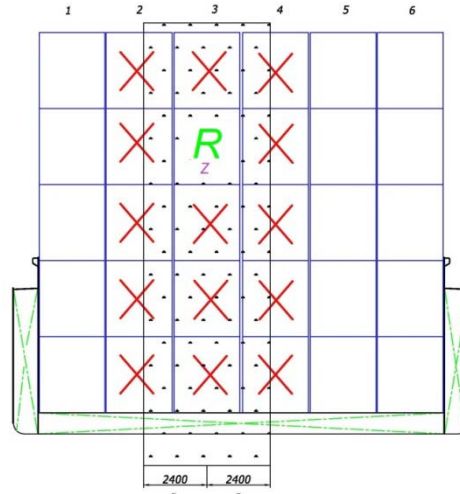
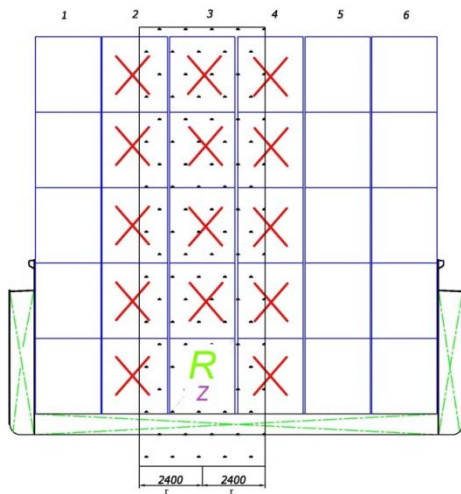
Draufsicht

2. Im Laderaum



Vorderansicht

Vorderansicht



7.1.4

Folgenden neuen Absatz 7.1.4.4.5 einfügen:

„7.1.4.4.5

An einem offenen Container angebrachte elektrische Anlagen dürfen weder mit beweglichen elektrischen Kabeln nach Unterabschnitt 9.1.0.56 verbunden noch in Betrieb genommen werden, es sei denn, sie sind vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ oder der Container befindet sich in einen Laderaum, der keine Container mit den in Absatz 7.1.4.4.4. Buchstabe b genannten Stoffen enthält.“.

7.1.4.7.1

erhält folgenden Wortlaut:

- „7.1.4.7.1 Gefährliche Güter dürfen nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. An diesen Stellen müssen Evakuierungsmittel nach Maßgabe des Unterabschnitts 7.1.4.77 zur Verfügung stehen. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.
- 7.1.4.7.2 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.1.4.7.2 Wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 und Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind, dürfen Stoffe jeder Art nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden.“.
- 7.1.4.9 Am Ende folgende Bem. hinzufügen: „**Bem.** Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.1.4.7.1.“.
- 7.1.4.14.1.1 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:
- „Flexible Schüttgut-Container müssen so gestaut werden, dass keine Leerräume zwischen den flexiblen Schüttgut-Containern im Laderaum bestehen. Füllen die flexiblen Schüttgut-Container den Laderaum nicht vollständig aus, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ein Verrutschen der Ladung zu verhindern.“.
- 7.1.4.14.1.2 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:
- „Flexible Schüttgut-Container dürfen in Laderäumen übereinander gestapelt werden, vorausgesetzt, die Stapelhöhe überschreitet nicht drei flexible Schüttgut-Container. Wenn die flexiblen Schüttgut-Container mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, darf die Funktion dieser Einrichtungen nicht durch die Stauung behindert werden.“.
- 7.1.4.14.7.1.3 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.1.4.14.7.1.3 Außer dem Schiffsführer, dem Führer des verladenen Fahrzeugs, den anderen Mitgliedern der Besatzung und den Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden, sind auf Schiffen, in denen Versandstücke, Umverpackungen oder Container mit Gefahrzetteln der Kategorie II-GELB oder III-GELB befördert werden, keine anderen Personen zugelassen.“.
- 7.1.4.14.7.7 „schnellmöglich“ ändern in: „unverzüglich“.
- 7.1.5.4.3 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:
- „Während des Wartens vor Schleusen oder Brücken ist es zulässig, geringere Abstände als die oben genannten einzuhalten. Der Abstand darf in keinem Fall weniger als 100 m betragen.“.
- 7.1.6.12 In VE01 und VE02 „Eine Wiederholungsmessung muss nach einer Stunde durchgeführt werden.“ ändern in: „Zur Überwachung muss die Messung nach einer Stunde wiederholt werden.“.

Kapitel 7.2

- 7.2.1.21.2 erhält folgenden Wortlaut:

- „7.2.1.21.2** Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N offen zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung, N geschlossen, C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N offen vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“.
- 7.2.1.21.3 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.1.21.3** Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs N geschlossen, C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“.
- 7.2.1.21.4 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.1.21.4** Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N geschlossen zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N geschlossen vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“.
- 7.2.1.21.5 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.1.21.5** Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs C zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs C vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“.
- 7.2.2.19.3 der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.2.19.3** Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert, müssen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen: 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.12.4, 9.3.3.12.6, 9.3.3.16., 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.3 bis 9.3.3.52.6, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74.“.
- 7.2.3.2.1 Im zweiten Satz: „Die Bilgen und Auffangwannen müssen in sauberem und produktfreiem Zustand gehalten werden.“ ändern in: „Die Bilgen und Auffangwannen müssen in produktfreiem Zustand gehalten werden.“.
- 7.2.3.7.6 der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
- „Die Gasfreiheit darf nur durch eine Person festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen ist.“.
- 7.2.4.2.2 erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.4.2.2** Das Anlegen und die Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen darf weder während des Ladens und Löschens von Stoffen, bei denen nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, noch während des Entgasens

von Tankschiffen erfolgen. Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote, sofern die Explosionsschutzbestimmungen für das gefährliche Gut eingehalten werden.“.

7.2.4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.2.3 Das Anlegen und die Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen darf weder während des Ladens und Löschens von Stoffen, bei denen nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, noch während des Entgasens von Tankschiffen erfolgen. Dies gilt nicht für Bunkerboote, sofern die Explosionsschutzbestimmungen für das gefährliche Gut eingehalten werden.“.

7.2.4.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.7.1 Tankschiffe dürfen nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen beladen, gelöscht oder entgast werden.“.

7.2.4.9 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.9 Umladen

Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle in ein anderes Schiff umzuladen.

Bem. Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.2.4.7.1.“.

7.2.4.15.1 Im zweiten Absatz „eigenen“ ändern in: „schiffseigenen“.

7.2.4.16.5 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Der Behälter muss vor dem Anschließen und nach dem Lösen der Anschlüsse und, falls erforderlich, zwischen den beiden Operationen entleert werden. Diese Anforderungen gelten nicht für die Beförderung von Stoffen der Klasse 2.“.

7.2.4.16.9 a) „Spalte 6 und 7“ ändern in: „Spalte (6) und (7)“.
„gefordert wird“ ändern in: „ausreichend ist“.

7.2.4.16.9 b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) und (7) ein Typ N offen gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Tankschiff die Ladetanks mittels der in Absatz 9.3.2.22.4 a) oder 9.3.3.22.4 a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks oder über eine andere geeignete Öffnung der Gasabfuhrleitung geöffnet werden, wenn jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in die Ladetanks verhindert wird und die Öffnung nach dem Laden oder Löschen ordnungsgemäß verschlossen wird.“.

7.2.4.16.17 „Die Tabelle muss von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff zertifiziert hat, genehmigt sein.“ ändern in: „Die Tabelle muss von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff zertifiziert hat, genehmigt sein.“.

7.2.4.17.1 „alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie“ ändern in: „alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, welche von Deck zugänglich sind, und alle Öffnungen von Räumen ins Freie“.

7.2.4.22.2 „bei Reinigung entladener Ladetanks“ ändern in: „bei Reinigung leerer Ladetanks“.

7.2.4.25.5 „Gasabfuhrleitung“ ändern in: „Gasrückfuhrleitung“.

7.2.4.77 die Überschrift der 4. Spalte der Tabelle wie folgt ändern:

„3 Verpackungsgruppe III (UN-Nr. 1202: zweite und dritte Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle C), 4.1“.

7.2.5.4.3 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Während des Wartens vor Schleusen oder Brücken ist es zulässig, geringere Abstände als die oben genannten einzuhalten. Der Abstand darf in keinem Fall weniger als 100 m betragen.“.